

## Erklärung von Grundflächen zur „Gemeindestraße“

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 30. September 2022 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 5 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurde

- aus dem Gst 169 EZ 7 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 635 m<sup>2</sup>,
- aus dem Gst 199/1 EZ 188 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 901 m<sup>2</sup>,
- aus dem Gst 197/1 EZ 188 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 193 m<sup>2</sup>,
- aus dem Gst 224 EZ 188 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 166 m<sup>2</sup>,
- aus dem Gst 225 EZ 188 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 141 m<sup>2</sup> und
- aus dem Gst 199/4 EZ 505 KG Perau eine Teilfläche im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup>,

jeweils zur Verbindungsstraße erklärt.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998“, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F, wird diese Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt während zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Günther Albel

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>